

Allgemeine Mietbedingungen des BMWT

Verband der Hersteller und Händler von Baumaschinen, Lagereinrichtung, Straßenbaumaschinen und Transportmitteln B.M.W.T. (BMWT) mit Sitz in Den Haag.

Artikel 1 – Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

1.1 Im Sinne dieser allgemeinen Mietbedingungen (**Bedingungen**) sind:

Zahlungsverpflichtung:	der Mietpreis und alle finanziellen Verpflichtungen, die dem Mieter gegenüber dem Vermieter aufgrund des Mietvertrags obliegen.
Enddatum:	der letzte Tag der Laufzeit des Mietvertrags.
Mieter:	der Vertragspartner des Vermieters.
Mietobjekt:	das Objekt, das der Vermieter dem Mieter gegen Zahlung eines Mietpreises zur Verfügung stellt und das der Mieter für den Vermieter hält.
Mietvertrag:	der zwischen dem Vermieter und dem Mieter geschlossene Vertrag einschließlich Bedingungen in Bezug auf die Miete/Vermietung eines Mietobjekts.
Mietpreis:	die Gegenleistung, die der Mieter dem Vermieter aufgrund des Mietvertrags ab dem Mietbeginn schuldet, ausgedrückt in Euro und zuzüglich Mehrwertsteuer.
Vertragsparteien:	Vermieter und Mieter gemeinsam.
Vermieter:	das BMWT-Mitglied, das dem Mieter das Mietobjekt zur Verfügung stellt.

Diese Begriffe können im Singular und Plural verwendet werden, ohne dass ihre Bedeutung verloren geht.

- 1.2** Die Bedingungen sind auf den Mietvertrag, auf alle Angebote des Vermieters an den Mieter, auf alle Mietverträge zwischen den Vertragsparteien, auf folgende und ergänzende (Miet-)Verträge zwischen den Vertragsparteien, auf andere Handlungen, die sich auf die Zurverfügungstellung eines Mietobjekts durch den Vermieter an den Mieter beziehen und auf alle in diesem Zusammenhang vom Vermieter an den Mieter zu erbringenden Dienstleistungen anwendbar, an denen die Vertragsparteien oder ihre Rechtsnachfolger beteiligt sind.
- 1.3** Abweichungen von den Bedingungen/vom Mietvertrag sowie Ergänzungen der Bedingungen/des Mietvertrags bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.
- 1.4** Die Anwendbarkeit (allgemeiner) Bedingungen des Mieters wird ausdrücklich ausgeschlossen. Derartige Bedingungen sind somit nicht anwendbar.
- 1.5** Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Mietvertrags und den Bedingungen sind die Bestimmungen des Mietvertrags maßgebend.
- 1.6** Wenn der Inhalt einer fremdsprachigen Fassung der Bedingungen von der niederländischen Fassung abweicht und/oder ihr widerspricht, ist der niederländische Wortlaut maßgebend.

Artikel 2 – Angebote

- 2.1** Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind alle Angebote des Vermieters, gleich in welcher Form, freibleibend. Ein Angebot gilt nur während des darin angegebenen Zeitraums. Wenn kein Zeitraum angegeben ist, gilt das Angebot für die Dauer von vierzehn Tagen und erlischt (sofern es nicht angenommen wurde) mit dem Ablauf dieses Zeitraums automatisch. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, ein Angebot zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen. Vorstehendes gilt auch dann, wenn das Angebot des Vermieters vom Mieter (bereits) angenommen wurde. In diesem Fall gilt eine Widerrufsfrist von drei Werktagen, beginnend am ersten Werktag nach dem Tag, an dem die Annahme des Mieters beim Vermieter eingegangen ist.
- 2.2** Die vom Vermieter erteilten Angaben und Spezifikationen in Bezug auf die Größe, Kapazität, Leistung oder Ergebnisse des Mietobjekts dienen lediglich als Richtwerte und sind für den Vermieter in keiner Weise bindend; der Mieter kann daraus keine Rechte ableiten.

Artikel 3 – Zustandekommen des Mietvertrags

- 3.1** Soweit der Mieter vor Abschluss des Mietvertrags in der offenkundigen Erwartung oder Annahme, dass ein Mietvertrag zustande kommt oder zustande gekommen ist, irgendeine Leistung erbringt und/oder Vorbereitungen trifft, erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Mieters.
- 3.2** Der Mieter hat den Vermieter schriftlich von bestehenden oder vermuteten Unrichtigkeiten im Mietvertrag in Kenntnis zu setzen, und zwar: a) innerhalb von zwei Werktagen nach dessen Zustandekommen oder b) wenn die Vertragsparteien innerhalb von zwei Werktagen nach Abschluss des Mietvertrags mit dessen Durchführung beginnen, vor Beginn der Durchführung; andernfalls erlöschen alle Rechte in diesem Zusammenhang.
- 3.3** Eventuelle ergänzende Vereinbarungen, Zusagen oder Mitteilungen seitens der Mitarbeitenden des Vermieters sind für

den Vermieter nur dann verbindlich, wenn sie von hierzu befugten Personen seitens des Vermieters dem Mieter gegenüber schriftlich bestätigt wurden.

Artikel 4 – Mietbeginn und Mietzeitraum

- 4.1** Der Mietvertrag tritt am schriftlich vereinbarten Datum des Mietbeginns in Kraft. Wenn kein Datum schriftlich vereinbart wurde, entspricht der Mietbeginn dem Tag, an dem dem Mieter das Mietobjekt zur Verfügung gestellt wird.
- 4.2** Für die Dauer des Mietzeitraums (einschließlich der Tage, an denen das Mietobjekt dem Mieter übergeben und an den Vermieter zurückgegeben wird, und einschließlich Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) schuldet der Mieter dem Vermieter die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung.

Artikel 5 – Zurverfügungstellung, Abnahme des Mietobjekts und Gefahrübergang

- 5.1** Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart stellt der Vermieter dem Mieter das Mietobjekt am hierfür vereinbarten Zeitpunkt an der vom Mieter angegebenen Adresse zur Verfügung.
Der Vermieter liefert das Mietobjekt ausschließlich ebenerdig.
Jede Änderung der angegebenen Adresse, an die das Mietobjekt geliefert werden muss, ist dem Vermieter spätestens fünf Werktage vor dem Lieferdatum schriftlich mitzuteilen. Die Adressänderung gilt als durchgeführt, sobald der Vermieter sie schriftlich bestätigt hat. Eventuelle Mehrkosten infolge der Änderung der Adresse der Zurverfügungstellung trägt der Mieter.
- 5.2** Wird das Mietobjekt aufgrund eines dem Vermieter anzulastenden Versäumnisses später zur Verfügung gestellt, entspricht der Mietbeginn – soweit anwendbar – dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des Mietobjekts.
- 5.3** Wenn die vereinbarte Frist für die Zurverfügungstellung überschritten wird, befindet sich der Vermieter erst in Verzug, nachdem der Mieter ihm durch Mahnung per Einschreiben eine andere angemessene Nachfrist eingeräumt hat und der Vermieter auch diese Frist nicht eingehalten hat. Bei der Festlegung der angemessenen Nachfrist sind alle Umstände zu berücksichtigen, wobei diese Nachfrist mindestens fünf Werktage (ab dem Tag nach dem Tag, an dem der Vermieter die schriftliche Mahnung erhalten hat) betragen muss. Der Vermieter ist in keinem Fall schadensersatzpflichtig.
- 5.4** Wenn der Mieter das Mietobjekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt in Empfang nimmt, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt unverzüglich in Verzug, unbeschadet der Verpflichtung des Mieters, ab dem Mietbeginn (siehe Artikel 4.1 der Bedingungen) seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, das Mietobjekt zurückzunehmen und dem Mieter die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, unbeschadet der sonstigen Rechte des Vermieters.
- 5.5** Das Mietobjekt gilt als in gutem Zustand und im Einklang mit dem Mietvertrag dem Mieter zur Verfügung gestellt. Der Zustand des Mietobjekts zum Zeitpunkt des Mietbeginns wird in einem Inspektionsbericht niedergelegt. Bei Übernahme des Mietobjekts oder zumindest unmittelbar danach muss der Mieter die Eignung, Unversehrtheit und Vollständigkeit des Mietobjekts überprüfen. Wenn der Mieter dabei Mängel feststellt, muss er diese unverzüglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Übernahme des Mietobjekts, schriftlich beim Vermieter anzeigen. Andernfalls hat der Mieter in jedem Fall Anspruch auf Minderung der Miete, Auflösung des Mietvertrags oder Schadensersatz.
- 5.6** Das Mietobjekt gilt als dem Mieter zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe des Besitzes oder zum Zeitpunkt der Lieferung des Mietobjektes an die vereinbarte Adresse zur Verfügung gestellt. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Besitzes bzw. der Übergabe trägt der Mieter das Mietobjekt auf eigene Rechnung und eigenes Risiko.
- 5.7** Eventuelle Kosten, die dem Vermieter bei der Zurverfügungstellung des Mietobjekts an den Mieter entstehen, beispielsweise Transportkosten, hat der Mieter dem Vermieter zu erstatten.

Artikel 6 – Zahlungsverpflichtung

- 6.1** Der Mieter ist verpflichtet, die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Vermieter zum vereinbarten Zeitpunkt und auf die vereinbarte Weise vollständig zu erfüllen, entweder durch Barzahlung an den Vermieter oder durch Überweisung auf ein vom Vermieter anzugebendes Bankkonto. Eine Banküberweisung gilt nur dann als fristgerecht, wenn der fällige Betrag spätestens zum vereinbarten Datum dem Bankkonto im Sinne des vorigen Satzes gutgeschrieben wurde. Dieses Datum ist der Fälligkeitstag.
- 6.2** Wenn und soweit der Vermieter die Zahlungsverpflichtung nicht spätestens am vereinbarten Fälligkeitstag erhalten hat, befindet sich der Mieter von Rechts wegen in Verzug. Der Mieter schuldet dem Vermieter dann eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1,5 % des nicht beglichenen Betrags je angefangenem Kalendermonat ab dem Fälligkeitstag der Zahlungsverpflichtung, unbeschadet der sonstigen (Schadensersatz-)Ansprüche des Vermieters aufgrund des Gesetzes oder des Mietvertrags, ohne dass es irgendeiner Inverzugsetzung bedarf. Der Vermieter ist in diesem Fall außerdem berechtigt, seine Verpflichtungen aufgrund des Mietvertrags sowie aufgrund eventueller anderer Verträge mit dem Mieter auszusetzen.
Diese Vertragsstrafe wird jeweils über den gesamten Saldo der geschuldeten Zahlungsverpflichtungen im betreffenden Monat berechnet.
- 6.3** Wenn der Mieter auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Vermieter den dem Vermieter geschuldeten Betrag innerhalb der ihm eingeräumten Nachfrist nicht vollständig begleicht, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Bestimmungen von Artikel 12 der Bedingungen sind uneingeschränkt anwendbar.
- 6.4** Der Vermieter kann dem Mieter alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in Rechnung stellen, die ihm im Zuge der Beitreibung der nicht beglichenen Zahlungsverpflichtung entstehen, in Rechnung stellen; der Mieter ist zur Zahlung dieser Kosten an den Vermieter verpflichtet. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden zwischen den Vertragsparteien im Voraus auf einen Betrag von mindestens 15 % der fälligen Zahlungsverpflichtung mit einem

Mindestbetrag von 300,– € festgesetzt.

- 6.5 Eine Zahlung des Mieters wird zunächst auf die fälligen Kosten, danach auf die fälligen Zinsen und erst zum Schluss auf die Hauptsumme angerechnet, wobei die älteste Rate vor der zuletzt fälligen Rate Vorrang hat.
- 6.6 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart ist der Mieter nicht berechtigt, die Zahlungsverpflichtung auszusetzen. Es ist außerdem nicht gestattet, die Zahlung um irgendeinen Rabatt oder Abzug herabzusetzen oder mit einer Forderung des Mieters gegen den Vermieter zu verrechnen.
- 6.7 Der Vermieter stellt dem Mieter das Mietobjekt erst zur Verfügung, nachdem er vom Mieter die erste Mietrate erhalten hat. Hiervon kann nur mit schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgewichen werden.
- 6.8 Alle vom Vermieter angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die fällige Mehrwertsteuer wird separat in Rechnung gestellt.
- 6.9 **Indexierung**
 - 6.9.1 Der Mietpreis wird jährlich zum 1. Januar auf die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Weise indexiert.
 - 6.9.2 Der Mietpreis ändert sich nicht, wenn eine Indexierung zu einem niedrigeren als dem zuletzt geltenden Mietpreis führen würde.
 - 6.9.3 Ein indexierter Mietpreis ist auch dann fällig, wenn der Mieter nicht mit separater Mitteilung über die Änderung informiert wird.
 - 6.9.4 Wenn die vereinbarte Indexierungsmethode nicht mehr existiert, wenden die Vertragsparteien eine möglichst vergleichbare Indexierungsmethode an.
 - 6.9.5 Alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Fixkosten werden jährlich gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes indexiert.

Artikel 7 – Sicherheit

- 7.1 Der Mieter leistet dem Vermieter auf dessen erstes Anfordern eine Sicherheit (deren Höhe vom Vermieter festgesetzt wird) als Gewähr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund des Mietvertrags. Der Vermieter stellt dem Mieter das Mietobjekt erst zur Verfügung, nachdem diese Sicherheit auf eine vom Vermieter angegebene Weise vollständig geleistet wurde.
Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, seine Verpflichtung zur Zurverfügungstellung des Mietobjekts bis zur vollständigen Leistung der Sicherheit auszusetzen. Diese Aussetzung beeinflusst weder das Datum des Mietbeginns noch die Zahlungsverpflichtung.
- 7.2 Wenn nach Auffassung des Vermieters die Finanzlage des Mieters dazu Anlass gibt, leistet der Mieter auf erstes Anfordern des Vermieters unverzüglich eine zusätzliche Sicherheit (deren Höhe vom Vermieter festgesetzt wird) zur Zufriedenheit des Vermieters (oder, soweit der Mieter am Datum des Mietbeginns keine Sicherheit zu leisten brauchte, eine geeignete Sicherheit) als Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters aufgrund des Mietvertrags.
- 7.3 Hat der Vermieter die Sicherheit in Anspruch genommen, stockt der Mieter die Sicherheitsleistung möglichst unverzüglich wieder auf. Der Vermieter ist während der Laufzeit des Mietvertrags nicht verpflichtet, die Sicherheit in Anspruch zu nehmen.
- 7.4 Wenn der Mieter nicht rechtzeitig eine ausreichende Sicherheit leistet (oder diese nicht aufstockt), ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung (fristlos) aufzulösen, ohne dass ihm daraus eine Schadensersatzpflicht erwächst und ohne dass die Auflösung die Ansprüche des Vermieters auf Schadensersatz und Kostenersatz berührt.
- 7.5 Die Sicherheit wird dem Mieter nach Beendigung des Mietvertrags zurückerstattet, nachdem der Mieter das Mietobjekt an den Vermieter zurückgegeben hat, wobei die Sicherheit mit allem verrechnet wird, was der Mieter dem Vermieter aufgrund des Mietvertrags schuldet. Der Vermieter vergütet für die geleistete Sicherheit keine Zinsen.

Artikel 8 – Nutzung

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt als ordentlicher Mieter zu nutzen, was unter anderem bedeutet, dass er auf eigene Kosten und Gefahr:
 - a. der Mietobjekt ausschließlich für den vereinbarten Zweck nutzt oder es (soweit kein Zweck vereinbart wurde) nur für einen Zweck nutzt, für den es seiner Art nach bestimmt ist;
 - b. das Mietobjekt unter Beachtung der Anweisungen, die ihm der Vermieter im Zuge einer Unterweisung oder auf anderem Wege erteilt, nutzt. Der Mieter gewährleistet, dass alle Personen, die das Mietobjekt bedienen oder nutzen, dazu befähigt sind und über alle eventuellen (gesetzlich) vorgeschriebenen Befähigungsnachweise, Zertifikate, Führerscheine usw. verfügen;
 - c. das Mietobjekt fortlaufend auf seine ordnungsgemäße Funktion überprüft und, soweit nicht anders vereinbart, fristgerecht und, sofern vorhanden, gemäß den Herstellerspezifikationen die täglichen Wartungsarbeiten zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Funktion des Mietobjekts durchführt; als „tägliche Wartungsarbeiten“ in diesem Sinne sind die Arbeiten zu verstehen, für die der Vermieter dem Mieter Anweisungen erteilt hat; wenn keine solche Anweisungen vorliegen, ist darunter die Durchführung einfacher Arbeiten zu verstehen, die für die ordnungsgemäße Funktion des Mietobjekts notwendig sind (etwa Schmieren, Entlüften, Prüfung und Auffüllung des Ölstands, Reinigen); siehe hierzu im Weiteren die Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 8.5;
 - d. alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung der Beschädigung, des Verlusts und des Diebstahls des

- e. Mietobjekts trifft;
alle Lasten, Abgaben und Geldbußen, die sich aus der Nutzung des Mietobjekts durch den Mieter oder Dritte ergeben, fristgerecht zahlt;
 - f. das Mietobjekt während des gesamten Mietzeitraums angemessen versichert und versichert hält;
 - g. das Mietobjekt am Enddatum unter Einhaltung der in den Bedingungen niedergelegten Bestimmungen an den Vermieter zurückgibt.
- 8.2** Es ist dem Mieter nicht gestattet, den Mietobjekt von dem Standort, an dem es gemäß dem Mietvertrag zu nutzen ist, zu entfernen oder es an einen anderen Standort zu verlegen. Soweit im Mietvertrag kein Standort angegeben ist, entspricht der Standort, an dem das Mietobjekt zu nutzen ist, der Lieferadresse. Der Mieter darf das Mietobjekt nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters an einem anderen als dem vereinbarten Standort nutzen.
- 8.3** Der Mieter darf ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters keine Veränderungen am Mietobjekt vornehmen.
- 8.4** Wenn für die Nutzung des Mietobjekts eine Genehmigung/Befreiung/Erlaubnis (durch Behörden oder anderweitig) erforderlich ist, stellt der Mieter vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarungen sicher, dass diese Genehmigung/Befreiung/Erlaubnis frühzeitig eingeholt wird und während der Laufzeit des Mietvertrags gültig bleibt. Die damit verbundenen Kosten trägt der Mieter.
- 8.5** Aufteilung der Wartungsarbeiten: mit Ausnahme der täglichen Wartungsarbeiten (siehe Artikel 8.1 der Bedingungen) übernimmt der Vermieter alle sonstigen Wartungsarbeiten am Mietobjekt (einschließlich Reparaturen, Mängelbeseitigung und Inspektionen). Wenn der Vermieter zwecks Durchführung von Wartungsarbeiten Zugang zum Mietobjekt wünscht, wirkt der Mieter nach einer entsprechenden Aufforderung des Vermieters uneingeschränkt daran mit. Diese Mitwirkung beinhaltet unter anderem, dass der Mieter auf Verlangen (am Standort der Mietsache) einen geeigneten und sicheren Arbeitsplatz zur Verfügung stellt, der den geltenden Arbeitsschutz- und Umweltvorschriften entspricht, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten des Mieters.
- 8.6** Es ist dem Mieter verboten, das Mietobjekt ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters an Dritte zu vermieten oder unterzuvermieten oder es ihnen zur Nutzung oder anderweitig zur Verfügung zu stellen.
- 8.7** Der Mieter trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Mietobjekt oder dessen Nutzung entstehen, mit Ausnahme von Kosten, über die die Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 8.8** Haben die Vertragsparteien Vorauszahlungen für Kostenposten vereinbart (unabhängig davon, ob diese vom Vermieter zu erbringende Dienstleistungen betreffen), die vom Mieter zu tragen sind, stellt der Vermieter dem Mieter die tatsächlichen Kosten spätestens zum Ende der Laufzeit des Mietvertrags in Rechnung (oder so viel früher, wie der Vermieter diese tatsächlichen Kosten dem Mieter in Rechnung stellt), abzüglich der vom Mieter bereits geleisteten Vorauszahlungen.
- 8.9** Wenn der Vermieter das Mietobjekt versichert, gilt Folgendes. Wenn sich der Versicherungsbeitrag, den der Vermieter für die Mietsache zu zahlen hat, wegen der Art und Weise, in der der Mieter das Mietobjekt nutzt, erhöht, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter diese Beitragserhöhung zu erstatten.
- 8.10** Wenn der Vermieter eine Inspektion des Mietobjekts wünscht, wirkt der Mieter auf Verlangen des Vermieters daran mit.
- 8.11** Es ist dem Mieter nicht gestattet, irgendeine Verpflichtung aufgrund des Mietvertrags auszusetzen.
- 8.12** Der Mieter verzichtet auf jegliches Zurückbehaltungsrecht.

Artikel 9 – Mängel

- 9.1** Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 5.5 der Bedingungen ist der Mieter verpflichtet, während der Laufzeit des Mietvertrags festgestellte Auffälligkeiten am Mietobjekt (etwa Beschädigungen, Störungen, Servicemeldungen, unzureichende (ordnungsgemäße) Funktion oder Diebstahl/Verlust) unverzüglich (auf jeden Fall aber innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach der Feststellung) schriftlich beim Vermieter anzuzeigen. „Auffälligkeiten“ in diesem Sinne sind auch Mängel am Mietobjekt.
- 9.2** Auffälligkeiten, die nicht fristgerecht schriftlich angezeigt wurden, stellen keinen Grund für eine Mietminderung, die Auflösung des Mietvertrags und/oder einen Schadensersatzanspruch des Mieters gegen den Vermieter dar.
- 9.3** Bei Feststellung einer Auffälligkeit am Mietobjekt gilt, dass:
- a. der Mieter das Mietobjekt erst nach Rücksprache mit dem Vermieter und dessen schriftlicher Einwilligung weiter nutzt;
 - b. wenn der Mieter die Nutzung ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters fortsetzt, dies auf Rechnung und Gefahr des Mieters erfolgt. Eventuelle dem Mieter/Dritten infolge der fortgesetzten Nutzung entstehende Schäden gehen auf Rechnung und Gefahr des Mieters.
- 9.4** Der Vermieter ist verpflichtet, nachdem der Mieter ihm eine Auffälligkeit am Mietobjekt gemeldet hat und die weitere Nutzung oder der Erhalt des Mietobjekts eine Reparatur erfordert, die Auffälligkeit schnellstmöglich (unter Berücksichtigung der Art der Auffälligkeit, der verfügbaren Arbeitskräfte und des verfügbaren Materials) durch Reparatur zu beseitigen. Der Mieter stellt dem Vermieter auf dessen Verlangen das zu reparierende Mietobjekt an einem vom Vermieter bestimmten Ort zur Verfügung. Der Mieter lässt in keinem Fall ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters Dritte Reparaturarbeiten am Mietobjekt vornehmen.
- 9.5** Die Kosten der Reparatur und die Schäden, die dem Vermieter im Zusammenhang mit einer Auffälligkeit entstehen, trägt

der Mieter, außer wenn und soweit er nachweist, dass die Auffälligkeit ihm nicht angelastet werden kann.

Die Auffälligkeit und der damit zusammenhängende Schaden sind in jedem Fall dem Mieter anzulasten, soweit die Auffälligkeit am Mietobjekt entstanden ist: während der Mieter die Verfügung über das Mietobjekt hatte und/oder ii) weil der Mieter das Mietobjekt nicht so nutzt, wie es von einem guten Mieter erwartet werden darf, und/oder iii) im Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung eines Dritten, für den der Vermieter rechtlich nicht verantwortlich ist.

- 9.6** Nachdem der Mieter eine Auffälligkeit an der Mietsache schriftlich beim Vermieter angezeigt hat und der Vermieter dem Mieter schriftlich bestätigt hat, dass die Auffälligkeit nicht dem Mieter angelastet werden kann, gilt Folgendes: wenn der Mieter infolge dieser Auffälligkeit die Mietsache (nach der Anzeige) mehr als drei aufeinanderfolgende Werktage insgesamt nicht nutzen kann und kein Ersatzmaterial zur Verfügung steht, ist er berechtigt, den Mietpreis dahingehend zu mindern, dass kein Mietpreis für die Tage geschuldet wird, die er ab dem vierten Werktag die Mietsache insgesamt nicht nutzen kann und kein Ersatzmaterial zur Verfügung steht.
- 9.7** Wenn (i) der Vermieter die vom Mieter gemeldete Auffälligkeit nicht beseitigen konnte und (ii) angesichts der Art der Auffälligkeit die weitere Nutzung der Mietsache nach vernünftiger Einschätzung vom Mieter nicht verlangt werden kann und (iii) kein gleichwertiges Ersatzmietobjekt zur Verfügung steht, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Mietvertrag aufzulösen, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 12.4 der Bedingungen, soweit die Auffälligkeit dem Mieter anzulasten ist.

Artikel 10 – Diebstahl/Verlust

- 10.1** Im Falle des Diebstahls/Verlusts des Mietobjekts ist der Mieter verpflichtet, polizeiliche Anzeige zu erstatten und dem Vermieter eine Abschrift/Kopie der Anzeige zu übermitteln.
- 10.2** Der Vermieter stellt dem Mieter nach Meldung des Diebstahls/Verlusts des Mietobjekts, soweit dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist, ein gleichwertiges Ersatzmietobjekt zur Verfügung.

Artikel 11 – Ende des Mietvertrags

- 11.1** Ein befristet abgeschlossener Mietvertrag endet von Rechts wegen am Enddatum, ohne dass es einer Kündigung bedarf. In anderen Fällen kann der Mietvertrag schriftlich mit Wirkung zu einem für die Entrichtung des Mietpreises vereinbarten Termin gekündigt werden. Die Kündigungsfrist für die Vertragsparteien beträgt in diesem Fall mindestens einen Monat.
- 11.2** Bei Beendigung des Mietvertrags (am Enddatum) hat der Mieter dem Vermieter das Mietobjekt unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Artikels wieder zur Verfügung zu stellen.
Der Vermieter holt das Mietobjekt beim Mieter ab; die damit verbundenen Transportkosten trägt (vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen der Vertragsparteien) der Mieter.
Vor dem Enddatum vereinbaren die Vertragsparteien Datum, Uhrzeit und Ort der Abholung des Mietobjekts durch den Vermieter bzw. der Rückgabe des Mietobjekts durch den Mieter. Wenn die Vertragsparteien hierüber keine Vereinbarungen getroffen haben, holt der Vermieter das Mietobjekt ab.
Der Mieter stellt dem Vermieter das Mietobjekt spätestens am Enddatum zur Verfügung.
Bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter das Mietobjekt abgeholt hat oder der Mieter es dem Vermieter übergeben hat, wobei der Vermieter in beiden Fällen den ordnungsgemäßen Empfang quittiert, bleibt der Mieter für das Mietobjekt verantwortlich.
- 11.3** Der Vermieter behält sich das Recht vor, vorab eine Inspektion durchzuführen.
- 11.4** Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, übergibt der Mieter das Mietobjekt in gereinigtem Zustand und – abgesehen von normalen Verschleißerscheinungen am Mietobjekt – in seinem ursprünglichen Zustand (wie im Inspektionsbericht niedergelegt, siehe Artikel 5.5 der Bedingungen, und, wenn kein Inspektionsbericht vorliegt, in gutem Zustand), indem er das Mietobjekt am Enddatum dem Vermieter zur Verfügung stellt.
- 11.5** Der Mieter ist verpflichtet, alle von ihm am Mietobjekt vorgenommenen Änderungen auf eigene Rechnung und Gefahr rückgängig zu machen (ohne dabei Schäden zu hinterlassen).
Soweit der Mieter diese Änderungen nicht rückgängig macht, gilt dies als Verzicht des Mieters darauf. Der Vermieter macht die Änderungen in diesem Fall auf Kosten des Mieters rückgängig.
- 11.6** Behält der Mieter das Mietobjekt nach dem Enddatum ohne Einwilligung des Vermieters in seiner Verfügung, befindet sich der Mieter ab diesem Zeitpunkt in Verzug, ohne dass es irgendeiner Inverzugsetzung oder Mahnung seitens des Vermieters bedarf.
Vom Enddatum bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Mieter dem Vermieter das Mietobjekt tatsächlich zur Verfügung gestellt hat:
- a. schuldet der Mieter dem Vermieter für jeden Tag, an dem das Mietobjekt dem Vermieter nicht zur Verfügung steht, eine Entschädigung in Höhe des zu diesem Zeitpunkt beim Vermieter geltenden Tagesmietpreises für das Mietobjekt (wobei dieser Tagesmietpreis niemals niedriger sein kann als der zuletzt geltende Tagesmietpreis), unbeschadet des Rechts des Vermieters, vom Mieter eine Entschädigung für sonstige Schäden und Kosten zu verlangen. Ein angefangener Tag gilt als ganzer Tag;
 - b. schuldet der Mieter dem Vermieter für jeden Tag, an dem der Mieter seit Beginn der Nichterfüllung seiner Verpflichtung, das Mietobjekt am vereinbarten oder vom Vermieter angegebenen Ort und Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Prozent des am Enddatum geltenden Preises (ohne MwSt.) für den Kauf eines mit dem Mietobjekt identischen oder ihm gleichwertigen Objekts, bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Mietobjekt dem Vermieter wieder zur Verfügung steht.
- Der Vermieter ist dann berechtigt und wird hiermit vom Mieter ausdrücklich bevollmächtigt, den Ort, an dem sich das Mietobjekt befindet, zu betreten, um das Mietobjekt in Besitz zu nehmen. Die damit verbundenen Kosten trägt ebenfalls der Mieter.

- 11.7 Stellt sich nach der Rückgabe des Mietobjekts an den Vermieter heraus, dass sich das Mietobjekt nicht im vereinbarten Übergabezustand befindet, haftet der Mieter für die dem Vermieter dadurch entstandenen Schäden und Kosten.

Artikel 12 – Auflösung des Mietvertrags

- 12.1 Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag außergerichtlich und ohne dass es irgendeiner Inverzugsetzung bedarf, mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn und sobald:
- a. der Mieter einer oder mehreren seiner Verpflichtungen aufgrund des Mietvertrags oder der vorliegenden Bedingungen nicht nachkommt;
 - b. der Mieter das Mietobjekt nicht zum vereinbarten Liefertermin in Empfang nimmt;
 - c. in Bezug auf den Mieter Zahlungsaufschub oder die Erklärung der Insolvenz beantragt wurde;
 - d. das Vermögen des Mieters oder irgendein Teil davon beschlagnahmt wurde;
 - e. das Unternehmen des Mieters ist (größtenteils) stillgelegt, eingestellt oder liquidiert wird;
 - f. der Mieter ohne vorherige schriftliche Mitteilung sein Gelände oder seine Niederlassung (auf dem oder in der sich das Mietobjekt befindet) (größtenteils) räumt oder offensichtlich dauerhaft verlässt oder
 - g. wenn ein anderer Umstand eintritt, der den Vermieter begründet daran zweifeln lässt, dass der Mieter seine Verpflichtungen aufgrund des Mietvertrags ordnungsgemäß erfüllen kann;
 - h. ein Umstand im Sinne von Artikel 16 der Bedingungen eintritt.
- 12.2 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter infolge der Auflösung des Mietvertrags im Sinne von Artikel 12.1 der Bedingungen entstehen.
- 12.3 Alle aus der Auflösung erwachsenden Kosten im Sinne von Artikel 12.1 der Bedingungen trägt der Mieter. Durch die Auflösung werden alle bestehenden Forderungen des Vermieters gegen den Mieter unverzüglich und in vollem Umfang fällig.
- 12.4 Zum Zeitpunkt der Auflösung schuldet der Mieter dem Vermieter die gesamte verbleibende Zahlungsverpflichtung aufgrund des Mietvertrags (vom Zeitpunkt der Auflösung bis zum Enddatum). Soweit der Mietvertrag zum Zeitpunkt der Auflösung unbefristet war, entspricht die fällige Zahlungsverpflichtung der zuletzt geltenden Zahlungsverpflichtung für den Zeitraum von zwölf (12) Monaten. Dies berührt nicht die Ansprüche des Vermieters auf Schadensersatz und Erstattung weiterer Kosten.
- 12.5 Die Bestimmungen von Artikel 12.1 der vorliegenden Bedingungen berühren nicht die übrigen (gesetzlichen) Rechte des Vermieters im Falle (der Beantragung) eines Zahlungsaufschubs oder der Insolvenz des Mieters. Die Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Rechte trägt der Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über jede gegen ihn verhängte Beschlagnahme oder einen (Antrag auf) Zahlungsaufschub oder seine Insolvenz zu informieren. Der Mieter stellt sicher, dass jederzeit klar erkennbar ist, dass das Mietobjekt rechtliches Eigentum des Vermieters ist.
- 12.6 Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Mietvertrags (gleich aus welchem Grund) erstattet der Mieter dem Vermieter alle daraus erwachsenden Kosten, Schäden und Zinsen. Dazu gehören unter anderem: der Mietpreis für den verbleibenden Mietzeitraum ab der vorzeitigen Beendigung bis zum Enddatum (wobei der verbleibende Mietpreis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrags unverzüglich und in vollem Umfang fällig wird) sowie die Kosten, die der Mieter dem Vermieter schuldet und die auch nach der Beendigung noch fällig sind. Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn der Mietvertrag ausschließlich aufgrund eines dem Vermieter anzulastenden Mangels vorzeitig beendet wird.

Artikel 13 – Haftung

- 13.1 Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Schäden am Mietobjekt. Dies ist nicht der Fall, wenn der Mieter nachweist, dass dieser Schaden nicht ihm (oder den Personen, für die er als Mieter verantwortlich ist) angelastet werden kann.
- 13.2 Die Gesamthaftung des Vermieters für Schäden, gleich aus welchem Grund, darunter, aber nicht ausschließlich, ein Mangel in der Erfüllung des Mietvertrags und der Bedingungen oder eine unerlaubte Handlung des Vermieters (einschließlich seines Personals und seiner Geschäftsleitung) oder von vom Vermieter beauftragten Dritten, beschränkt sich auf den Schadensersatz im Sinne dieses Artikels 13.
- 13.3 Hinsichtlich der Haftung des Vermieters für Schäden, die dem Mieter im Rahmen oder im Zusammenhang mit (a) einem oder mehreren Mietverträgen zwischen dem Vermieter und dem Mieter entstehen, gilt, dass:
- a. der Vermieter nicht für Schäden haftet, die die Folge eines Mangels am Mietobjekt sind. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Vermieters oder der Geschäftsleitung des Vermieters zurückzuführen ist;
 - b. die Haftung des Vermieters für indirekte Schäden und Folgeschäden (darunter unter anderem entgangene Gewinne, Umsätze und Einsparungen, verminderter Goodwill, Rufschäden, Schäden aufgrund verspäteter Lieferung, Betriebsausfallschäden und Schäden infolge von Ansprüchen von Kunden des Mieters oder Dritter) wird ausdrücklich ausgeschlossen;
 - c. wenn die Bestimmungen von Buchstabe b aus irgendeinem Grund nicht anwendbar sind oder nicht geltend gemacht werden können, beschränkt sich die Haftung des Vermieters für indirekte Schäden und Folgeschäden im Sinne von Buchstabe b dieses Artikels auf die (maximale) Entschädigung gemäß Buchstabe d und e dieses Artikels;
 - d. soweit der Vermieter haftet, ist seine Haftung je Schadensereignis insgesamt stets beschränkt ist auf: höchstens 25.000,- € für direkte Schäden oder (wenn der vom Mieter gemäß dem Mietvertrag insgesamt gezahlte Mietpreis weniger als 25.000,- € beträgt) auf höchstens den höchsten vom Mieter für das Mietobjekt gezahlten Mietpreis,

- unbeschadet der Bestimmungen von Buchstabe e dieses Artikels;
- e. die Haftung des Vermieters in jedem Fall auf höchstens den Betrag beschränkt ist, den die vom Vermieter abgeschlossene Versicherung in diesem Zusammenhang auszahlt.
- 13.4** Wenn ein Ereignis eintritt, das zu einem Schaden für den Mieter führt oder nach vernünftiger Einschätzung führen wird, für den der Vermieter möglicherweise haftet, muss der Mieter möglichst unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zehn (10) Tagen nach diesem Ereignis den Vermieter schriftlich darüber benachrichtigen, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13.5 der Bedingungen. Wenn der Mieter die schriftliche Benachrichtigung nicht fristgerecht vornimmt, erlischt sein Anspruch auf Schadensersatz aufgrund des betreffenden Ereignisses.
- 13.5** Ein Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn der Mieter nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten, nachdem ihm der Schaden bekannt geworden ist, auf rechtswirksame Weise ein Verfahren gegen den Vermieter anhängig gemacht hat.
- 13.6** Der Mieter stellt den Vermieter von allen Geldbußen und/oder anderen Sanktionen sowie von Ansprüchen Dritter frei, einschließlich Ansprüchen von Mitarbeitenden des Mieters, unabhängig vom Grund (einschließlich Produkthaftung), im Zusammenhang mit dem vom Vermieter an den Mieter vermieteten Mietobjekt. Diese Freistellungspflicht entfällt, wenn der Mieter nachweist, dass zwischen den Sachverhalten, die der Geldbuße, der Sanktion und/oder dem Anspruch des Dritten zugrunde liegen, und irgendeiner Handlung des Mieters kein Zusammenhang besteht und wenn diese Sachverhalte auch nicht auf andere Weise zu Lasten des Mieters gehen.
- 13.7** Wenn der Mieter vom Vermieter aufgrund einer von einem Dritten, darunter auch Mitarbeitende des Mieters, übernommenen oder erworbenen Forderung den Ersatz eines Schadens verlangt, an dessen Verursachung die Mietsache auf irgendeine Weise direkt oder indirekt beteiligt war, kann der Vermieter auch gegenüber dem Mieter die vorstehenden Bestimmungen geltend machen.
- 13.8** Jegliche Schadensersatzforderung gegen das Personal, die Geschäftsleitung, Konzerngesellschaften oder Zulieferer des Vermieters oder gegen andere vom Vermieter hinzugezogene Dritte im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den Bedingungen oder aufgrund des Vertrags oder der Bedingungen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die vorgenannten (juristischen) Personen können in diesem Zusammenhang die zu ihren Gunsten unwiderruflich festgelegte Drittbegünstigungsklausel geltend machen.

Artikel 14 – Gesamtschuldnerische Haftung

- 14.1** Besteht der Mieter und/oder sein Rechtsnachfolger aus mehr als einer (juristischen) Person, so haftet jede dieser (juristischen) Personen gesamtschuldnerisch gegenüber dem Vermieter für die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag.

Artikel 15 – Übertragung von Rechten und Verpflichtungen

- 15.1** Der Mieter kann Rechte oder Verpflichtungen aufgrund des Mietvertrags nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters an einen Dritten übertragen oder von diesem übernehmen lassen. Der Vermieter kann die Einwilligung an Bedingungen knüpfen.
- 15.2** Der Vermieter ist berechtigt, das Eigentum am Mietobjekt sowie die Rechte und Verpflichtungen aufgrund des mit dem Mieter geschlossenen Mietvertrags an einen Dritten zu übertragen. Der Mieter erklärt sich hiermit ausdrücklich und im Voraus damit einverstanden, dass die Rechte und Verpflichtungen aufgrund des Mietvertrags und der Bedingungen sowie das Eigentum am Mietobjekt an einen Dritten übertragen werden können.
- 15.3** Im Falle des Todes des Mieters endet der Mietvertrag von Rechts wegen einen Monat nach dem Tod. In diesem Fall sind alle Bestimmungen anwendbar, die die Beendigung des Mietvertrags betreffen.
- 15.4** Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter jeweils schriftlich über jede beabsichtigte relevante Änderung in seiner Organisation zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung muss den Vermieter so frühzeitig erreichen, dass er die Maßnahmen treffen kann, die er für angemessen hält.

Artikel 16 – Höhere Gewalt

- 16.1** Wenn sich während der Durchführung des Mietvertrags herausstellt, dass dieser aufgrund von dem Vermieter unbekannten Umständen (ganz oder teilweise) nicht (mehr) durchführbar ist, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag dahingehend zu ändern, dass die Durchführung wieder möglich ist.
- 16.2** Der Vermieter ist berechtigt, höhere Gewalt im Sinne von Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend zu machen, wenn die Durchführung des Vertrags ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft, durch Umstände verhindert oder behindert wird, die sich nach vernünftiger Einschätzung seiner Kontrolle entziehen, darunter Streiks, Werksbesetzungen, Arbeitsunterbrechungen, Pünktlichkeitsaktionen und Aussperrungen, Produktionsunterbrechungen, Störungen der Energie-, Strom- oder Wasserversorgung, Import-, Export- und Produktionsverbote und andere staatliche Maßnahmen, Handelsbeschränkungen, Embargos und Sanktionen, Transportbehinderungen, Erfüllungsmängel seitens Lieferanten, Zulieferern und Hilfspersonen (wie Unterauftragnehmer und Spediteure), soweit dem Vermieter diese Umstände nicht vorgeworfen werden können, Krankheit von Personal, Betriebsstörungen, (Bürger-)Krieg, Kriegsgefahr, feindliche Handlungen, Invasionen, militärische Mobilmachung, Aufstände, Staatsstreiche, Terrorismus, Sabotage oder Piraterie, Pandemie/Epidemie, Krankheit von Personal, Naturkatastrophen oder extreme Naturerscheinungen, Beschlagnahme von Werken oder Sachen, Explosionen, Brand, Rohstoffmangel und Ausfall von Telekommunikations- oder Informationssystemen.
- 16.3** Wenn seitens des Vermieters eine Situation höherer Gewalt eintritt, setzt er den Mieter möglichst unverzüglich davon in Kenntnis. Außer wenn zweifelsfrei feststeht, dass die Situation höherer Gewalt mindestens dreißig (30) Werktage anhalten wird, werden die Verpflichtungen, deren Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert oder für den Vermieter übermäßig erschwert wird, ausgesetzt, ohne dass daraus irgendein Schadensersatzanspruch erwächst. Sobald feststeht,

dass die Situation höherer Gewalt länger als dreißig (30) Werktage anhalten wird, oder sobald sie länger als dreißig (30) Werktage gedauert hat, oder wenn der Mietvertrag eine Laufzeit von weniger als dreißig (30) Werktagen hat und die Dauer der Situation der höheren Gewalt die Laufzeit des Mietvertrags übersteigt, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag auf außergerichtlichem Wege mittels einer an die andere Vertragspartei gerichteten Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass daraus irgendein Schadensersatzanspruch erwächst.

- 16.4** Unter den in diesem Artikel 16 genannten Umständen haftet der Vermieter nicht für eventuelle Schäden, die dem Mieter entstehen, und der Mieter kann gegenüber dem Vermieter keinen Anspruch auf Entschädigung für daraus entstehende Schäden, Kosten oder Zinsen geltend machen.

Artikel 17 – Pfändung: Ansprüche Dritter

- 17.1** Das Mietobjekt bleibt unabhängig von der Dauer des Mietvertrags jederzeit Eigentum des Vermieters.
- 17.2** Jegliche Veräußerung, Verpfändung oder andere Belastung des Mietobjekts ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Vermieters verboten.
- 17.3** Wenn das Mietobjekt beschlagnahmt wird (oder beschlagnahmt zu werden droht) oder wenn Dritte in Bezug auf das Mietobjekt Ansprüche geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der Mieter muss ferner den diesbezüglichen Anweisungen des Vermieters Folge leisten.
- 17.4** Wird auch ein Mietobjekt, das dem Vermieter gehört, zulasten des Mieters gepfändet und entstehen dem Vermieter dadurch Kosten, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter für alle durch die Pfändung entstehenden Kosten zu entschädigen.

Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Zustellungsanschrift

- 18.1** Die Rechtsbeziehung(en) zwischen Vermieter und Mieter, einschließlich des Mietvertrags und der Bedingungen, einschließlich der Gerichtsstandsklausel, unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
- 18.2** Sämtliche Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter, die aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen erwachsen oder damit im Zusammenhang stehen, darunter der Mietvertrag und die Bedingungen, einschließlich Streitigkeiten über deren Existenz und Gültigkeit, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Amsterdam, Niederlande, zur Beilegung vorgelegt.
- 18.3** Wahl der Zustellungsanschrift
- 18.3.1** Ab dem Datum des Mietbeginns im Sinne von Artikel 4.1 der Bedingungen werden alle Mitteilungen (darunter Korrespondenz, Zustellungsurkunden und prozesseinleitende Anträge) des Vermieters an den Mieter im Zusammenhang mit der Durchführung des Mietvertrags an die im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer eingetragene Besucheranschrift des Mieters adressiert.
- 18.3.2** Ändert der Mieter seine Besucheranschrift, ist er verpflichtet, den Vermieter unverzüglich schriftlich unter Angabe der neuen Zustellungsanschrift darüber zu benachrichtigen. Wenn der Mieter diese Benachrichtigung unterlässt, gilt die frühere Besucheranschrift als Zustellungsanschrift des Mieters.

Artikel 19 – Bekämpfung von Bestechung und Geldwäsche

- 19.1** Der Mieter und seine Konzerngesellschaften sowie deren jeweilige Eigentümer, Führungskräfte, Geschäftsführer, Manager und Arbeitnehmer und jegliche Dritte, die in deren Auftrag handeln, sind verpflichtet, jederzeit alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche sowie gegebenenfalls die vom Vermieter festgelegten und dem Mieter von Zeit zu Zeit mitgeteilten internen Richtlinien einzuhalten.
- 19.2** Der Mieter stellt sicher, dass alle relevanten Mitarbeitenden und Personen zu jedem Zeitpunkt informiert werden und die Gesetze und Rechtsvorschriften sowie die internen Richtlinien im Sinne von Artikel 19.1 der Bedingungen zur Kenntnis genommen haben und sich damit einverstanden erklären.
- 19.3** Der Mieter stellt den Vermieter von allen Verlusten, Schäden, Haftungsansprüchen, Mängeln, Forderungen, Klagen, Urteilen, Vergleichen, Zinsen, Geldbußen und Kosten jeglicher Art frei, darunter, aber nicht ausschließlich, die Kosten der Lagerung, Rücksendung, Ausfuhr oder Vernichtung von Produkten, angemessene Rechtsanwalts honorare und Wirtschaftsprüferkosten, die die Folge eines Verstoßes des Mieters gegen eine der Bestimmungen dieses Artikels 19 sind.

Artikel 20 – Schlussbestimmungen

- 20.1** Sollte sich ein Teil des Mietvertrags oder der Bedingungen als nichtig oder anfechtbar erweisen, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Teile des Mietvertrags und der Bedingungen. Anstelle des aufgehobenen oder nichtigen Teils gilt dann im Einklang mit Artikel 3:42 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs dasjenige, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie von der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit Kenntnis gehabt hätten.
- 20.2** Die Artikelüberschriften dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Aus den Artikelüberschriften können keinerlei Rechte abgeleitet werden.